

Gesetz

betreffend Renten in der Invalidenversicherung
vom 12. Juni 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1. Die §§ 1257, 1291, 1292, 1392, 1397 der Reichsversicherungsordnung erhalten die folgende Fassung:

§ 1257. Altersrente erhält der Versicherte vom vollendeten fünfundsiebzigsten Lebensjahre an, auch wenn er noch nicht invalide ist.

§ 1291. Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter fünfzehn Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um ein Zehntel.

§ 1292. Der Anteil der Versicherungsanstalt beträgt: bei Witwen- und Witwoerrenten drei Zehntel, bei Waisenrenten für jede Waise drei Zwanzigstel des Grundbetrags und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die bei der Erndrührer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte.

§ 1392. Bis auf weiteres wird als Wochenbeitrag erhoben

in Lohnklasse	I	18 Pfennig,
" "	II	26 "
" "	III	34 "
" "	IV	42 "
" "	V	50 "

§ 1397. Zur Deckung der Gemeinlast scheidet jede Versicherungsanstalt vom 1. Januar 1917 an sechzig vom Hundert der Beiträge buchmäßig als Gemeinvermögen aus. Ihm schreibt sie für seinen buchmäßigen Bestand die Zinsen gut. Den Zinsfuß bestimmt der Bundesrat für die gleichen Zeiträume wie die Beiträge einheitlich.

Artikel 2. Die §§ 1294 und 1295 der Reichsversicherungsordnung werden gestrichen.

Artikel 3. Der Artikel 65 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung erhält die folgende Fassung:

Den Versicherten, die beim Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufsweig das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben, werden auf die Wartezeit für die Altersrente für jedes volle Jahr, um das sie an diesem Tage älter als fünfundsiebzig Jahre waren, vierzig Wochen und für den überschreitenden Teil eines solchen Jahres die darauf entfallenden Wochen bis zu vierzig angerechnet.

Artikel 4. Die auf Grund der §§ 1360 bis 1380 der Reichsversicherungsordnung vom Bundesrat zugelassenen Sonderanstalten gelten ohne neue Zulassung durch den Bundesrat bis zum 30. September 1916 als zugelassen. Sie müssen bis dahin die Altersrente und die Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe dieses Gesetzes gewähren.

Die Aufsichtsbehörde bestimmt den Tag, bis zu welchem die Sonderanstalten die erforderlichen Änderungen ihrer Satzungen zu beschließen haben. Kommt eine Sonderanstalt der Anordnung nicht rechtzeitig nach, so ändert die Aufsichtsbehörde die Satzung.

Artikel 5. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten bezüglich der §§ 1392, 1397 mit dem 1. Januar 1917, im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 1916 in Kraft.

Artikel 6. Ansprüche auf Altersrente, Waisenrente oder Waisenaussteuer, aber die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieses Gesetzes schwebt, unterliegen dessen Vorschriften. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Ansprüche auf Altersrente, Waisenrente oder Waisenaussteuer, aber die nach dem 31. Dezember 1915 eine Entscheidung ergangen ist, hat die Versicherungsanstalt, soweit nicht Absatz 1 Platz greift, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu prüfen. Führt diese Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

Nach diesem Gesetze zuerkannte Altersrenten beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1916.

Artikel 7. Für die Zeit nach dem 1. Januar 1917 dürfen Marken in den im bisherigen § 1392 der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Werten nicht mehr verwendet werden.

Ungültig gewordene Marken können binnen zwei Jahren nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei den Markenverkauftstellen gegen gültige Marken im gleichen Geldwert umgetauscht werden.

Urkundlich unter Unserer höchsten Eigenen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 12. Juni 1916.

(Siegel.)

Wilhelm.
Dr. Helfferich

Betr.: Wie oben.

An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden
des Kreises.

Wir beauftragen Sie, vorstehendes Gesetz alsbald in Ihrer Gemeinde zu veröffentlichen und hiernach aufzunehmende Anträge uns baldigst vorzulegen. Das erforderliche Formular kann von uns bezogen werden.

Gießen, den 21. Juni 1916.

Großh. Kreisamt Gießen (Versicherungsamt).
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung

über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben. Vom 14. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Eier und Eierkonserven dürfen zur Herstellung von Farben nicht verwendet werden.

§ 2. Der Reichskanzler kann das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven auf die Verwendung zu anderen technischen Zwecken ausdehnen.

Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 3. Wer den Vorschriften des § 1 oder den auf Grund des § 2 ergangenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 14. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend die Aenderung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 422) über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 11. Juni 1916.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1. § 5 Satz 1 der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 422) erhält folgende Fassung:

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Waren, die vor dem 1. Juni 1916 hergestellt und in Packungen oder Behältnisse eingepackt sind, insoweit Anwendung, als sich die Waren noch im Besitze des Herstellers oder derjenigen Person, die sie unter ihrem Namen oder ihrer Firma in den Verkehr bringt, befinden; doch genügt an Stelle der Angabe nach § 2 Nr. 2 der Bemerkung: „Hergestellt vor dem 1. Juni 1916“ und an Stelle der Angaben nach Nr. 3 die Angabe des Inhalts nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maße oder Gewicht oder nach Anzahl.

Artikel 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Betr.: Die Aufnahme taubstummer Kinder in die Taubstummen-Anstalten des Landes.

Das Großherzogliche Kreisamt Gießen
an die Schulvorstände des Kreises.

Zur Aufnahme in eine Taubstummen-Anstalt eignen sich Kinder, die am 1. Mai des Aufnahmejahres das 7. Lebensjahr vollendet, das 12. Lebensjahr aber noch nicht zurückgelegt haben. Die Aufnahme erfolgt stets auf die Dauer von sieben Jahren.

Sollten sich hiernach aufnahmefähige taubstumme Kinder in Ihren Gemeinden vorfinden, dann wollen Sie dies berichten und sich gleichzeitig über die Verhältnisse der Eltern der Kinder ausführlich äußern. Hierbei ist sich des, in unserer Bekanntmachung vom 3. Januar 1911 Kreisblatt Nr. 2 gebrachten Formulars zu bedienen. Fehlbericht ist zu erstatten.

Frist bis 15. Juli 1916.

Gießen, den 20. Juni 1916.

J. B.: Langermann.

Verordnung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Butter, Käse, Eier, Milch, Obst und Gemüse.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1916 zu Nr. W. d. J. III 9259 wird die Verordnung für den Kreis Gießen über die Regelung des Verkehrs mit Butter, Käse, Eier und Milch vom 26. Mai 1916 (Kreisblatt Nr. 51) auf Obst und Gemüse ausgedehnt. Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Juli 1916 in Kraft.

Gießen, den 21. Juni 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Polizeiverordnung ist fogleich und wiederholt ortszweckmäßig bekannt zu machen; sämtliche Beteiligte, insbesondere Händler, sind entsprechend zu bedenken. Die Ausweisarten sind bei Ihnen zu beantragen und ist uns unter Beifügung der erforderlichen Belege, insbesondere über seitherigen Umfang des Handels, Bezugs- und Abgabebiete, schriftlich Vortage zu machen. Gegebenenfalls sind bereits für den Handel mit Butter, Käse, Eier und Milch ausgestellte Ausweisarten zum Zwecke der Ausdehnung auf Obst und Gemüse mit kurzem Begleitbericht uns einzusenden. Persönliche Vorstellung des Nachsuchenden hat nach Möglichkeit zu unterbleiben, da deren Angaben doch der bürgermeisteramtlichen Feststellung bedürfen, somit eine Förderung von Gesuchen durch persönliches Erscheinen nicht erreicht wird.

Gießen, den 21. Juni 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Der Hessische Sängerverein für entlassene Gefangene. Die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet Dienstag, den 4. Juli d. J., nachmittags 4 1/2 Uhr, zu Gießen im Sitzungssaal des Regierungsgebäudes statt.

Tagesordnung: 1. Rechenschaftsbericht 1915/16, 2. Wahl von neun Mitgliedern des Ausschusses, 3. Festsetzung des Voranschlags 1917, 4. Besprechung etwaiger sonstiger Mitteilungen und Anregungen.

Gießen, den 22. Juni 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Hausen, Kreis Gießen; hier: die Drainagen.

In der Zeit vom 5. bis einschließlich 18. Juli 1916 liegt auf Großh. Bürgermeisterei Hausen, Kreis Gießen der Beschluß der Vollzugskommission vom 16. Juni l. J. über Erhebung der Zinsen der Drainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Weidung des Ausschusses während der Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Hausen, Kreis Gießen, schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 16. Juni 1916.
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Ober-Bessingen; hier: die Drainagen.

In der Zeit vom 5. bis einschließlich 18. Juli 1916 liegt auf Großh. Bürgermeisterei Ober-Bessingen der Beschluß der Vollzugskommission vom 15. Juni l. J. über Erhebung der Zinsen der Drainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Weidung des Ausschusses während der Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Ober-Bessingen schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 15. Juni 1916.
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Nieder-Bessingen; hier: die Drainagen.

In der Zeit vom 5. bis einschließlich 18. Juli 1916 liegt auf Großh. Bürgermeisterei Nieder-Bessingen der Beschluß der Vollzugskommission vom 15. Juni l. J. über Erhebung der Zinsen der Drainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Weidung des Ausschusses während der Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Nieder-Bessingen schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 15. Juni 1916.
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Großh. Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Heudelheim, Kreis Gießen; hier: die Drainagen.

In der Zeit vom 5. bis einschließlich 18. Juli 1916 liegt auf Großh. Bürgermeisterei Heudelheim der Beschluß der Vollzugskommission vom 15. Mai l. J. über Erhebung der Zinsen der Drainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Weidung des Ausschusses während der Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Heudelheim schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 16. Juni 1916.
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Monatl. Uebersicht der Todesfälle in der Stadt Gießen.

Monat Mai 1916.

Einwohnerzahl: angenommen zu 33 100 (inkl. 1800 Mann Militär).

Sterblichkeitsziffer: 24,66 ‰.

Nach Abzug von 40 Ortsfremden: 10,15 ‰.

Es starben an	Zahl.	Erwachsene	Kinder	
			im 1. Lebensjahr	vom 2. bis 14. Jahr
Angeborener Lebensschwäche	5 (8)	—	5 (8)	—
Allerschwäche	2	2	—	—
Folgen der Geburt	1 (1)	1 (1)	—	—
Diphtherie	4 (8)	—	—	4 (8)
Rose	1	1	—	—
Tuberkulose der Lungen	4 (2)	4 (2)	—	—
Tuberkulose anderer Organe	4 (8)	3 (2)	—	1 (1)
akuter Miliartuberkulose	2 (2)	1 (1)	—	1 (1)
Lungenentzündung	5 (1)	4 (1)	1	—
Krankheiten der Atmungsorgane	2 (2)	1 (1)	—	1 (1)
Krankheiten der Kreislauforgane	10 (6)	9 (5)	—	1 (1)
Gehirnschlag	4 (1)	4 (1)	—	—
anderen Krankheiten des Nervensystems	3 (3)	3 (3)	—	—
Bruchdurchfall	1	1	—	—
anderen Krankheiten der Verdauungsorgane	1 (1)	—	—	1 (1)
Krankheiten der Harnorgane	5 (2)	5 (2)	—	—
Arabs	8 (5)	8 (5)	—	—
Selbstmord	1 (1)	1 (1)	—	—
Tödlicher Körperverletzung	1 (1)	1 (1)	—	—
Verunglückung	1 (1)	1 (1)	—	—
anderen benannten Todesarten	3 (2)	3 (2)	—	—
Summa:	68 (40)	53 (29)	6 (3)	9 (8)

Anm.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebracht Kranke kommen.

Veröffentlichung des Großh. Kreisgesundheitsamts Gießen.
Dr. Walger, Med.-Rat.

Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

Juni 1916	Barometer auf 0° rebariert	Temperatur der Luft	Absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Grob der Beschattung in Prozent der hoch. Himmelshöhe	Wetter
22. 10 ^m	—	15,6	9,5	72	—	—	0	Klarer Himmel
22. 8 ^m	—	15,0	9,7	76	—	—	0	

Höchste Temperatur am 21. bis 22. Juni 1916: + 20,0° C.
Niedrigste " " 21. " 22. " 1916: + 9,0° C.
Niederschlag 0,0 mm.



Drucksachen aller Art

liefert in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die
Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7

